



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Juni 2024

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	213	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	216
144	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Dorsten und Haltern am See	213	146	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	216
145	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG)	215			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Dorsten und Haltern am See

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Dorsten und Haltern am See zur Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

5

Zwischen der **Stadt Dorsten**,
vertreten durch den Bürgermeister,
und
der **Stadt Haltern am See**,
vertreten durch den Bürgermeister,

wird aufgrund der §§ 1, 23 — 25, 29 Abs. 4 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV, NRW. S. 490) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 250) entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt Dorsten vom 01.03.2023 und des Rates der Stadt Haltern am See vom 21.03.2024, folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

getroffen:

Vorbemerkung

Seit dem 15.12.1982 besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Marl und der Stadt Haltern am See über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung aus Haltern am See an der Glück-auf-Schule in Marl. Mit Schreiben vom 23.09.2021 kündigte die Stadt Marl diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren zum 01.01.2025 aufgrund von Kapazitätsproblemen. Da die Stadt Haltern am See aufgrund zu geringer Schülerzahlen keine eigene Förderschule errichten kann, wurde im Einvernehmen mit der Unteren Schulaufsicht des Kreises Recklinghausen mit der Stadt Dorsten ein neuer Kooperationspartner gefunden. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die zukünftige Beschulung der Halterner Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung einvernehmlich mit Beginn des Schuljahres 2024/25 an der Haldenwangschule in Dorsten vereinbart.

81

Schulträgerschaft, Schulstandorte

- (1) Die Stadt Haltern am See überträgt der Stadt Dorsten die gesetzliche Aufgabe der Beschulung aller innerhalb ihrer kommunalen Grenzen wohnenden Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“, sofern diese nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die allgemeinbildende Schule besuchen.
 - (2) Die Stadt Dorsten übernimmt weiterhin nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 7 des Schulgesetzes NRW die Schulträgerschaft für eine Förderschule für Schülerrinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.
 - (3) Der Schulträger nutzt für diese Förderschule als Hauptstandort das Schulgebäude Im Harsewinkel 55, 46284 Dorsten, sowie als vorübergehenden Teilstandort (bis zur Fertigstellung der baulichen Erweiterung am Hauptstandort) das Schulgebäude der ausgelaufenen Dietrich-Bonhoeffer-Schule an der Marler Straße 50, 46282 Dorsten.

§ 2**Verbundschule als Ort der sonderpädagogischen Förderung**

- (1) Eltern von Kindern, die in Haltern am See wohnen und bei denen die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW positiv über einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entschieden hat, können gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SchulG diese Schule als Ort der sonderpädagogischen Förderung wählen. Grundsätzlich soll die Beschulung ortsnah erfolgen, sofern pädagogische Gründe oder der Elternwille dem nicht entgegenstehen. Neben den Kindern aus Haltern am See, die bereits vor Inkrafttreten dieser Kooperationsvereinbarung die Haldenwangschule besuchen, steht die Wahl dieser Schule zunächst den Eltern von Schulneulingen, die in Haltern am See wohnen, ab dem Schuljahr 2024/2025 offen. In den Folgejahren soll die Aufnahme von Kindern aus Haltern am See sukzessiv aufbauend Jahrgang für Jahrgang ausgeweitet werden.

§ 3**Schulorganisation, Schulbau, Schulbewirtschaftung und Schulsozialarbeit**

- (1) Alle Angelegenheiten des Schulbaus und der Schulbewirtschaftung (inkl. Bereitstellung des städtischen Personals, der Haustechnik, der Gebäudereinigung, des Sekretariates, der Schulsozialarbeit) obliegen der Stadt Dorsten. Die Stadt Dorsten übernimmt weiterhin den IT-Service im Verwaltungsbereich sowie im pädagogischen Bereich.
- (2) Im Übrigen übernimmt die Stadt Dorsten die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Verbrauchsmaterialien, Mobiliar etc. sowie die erforderliche IT-Ausstattung. Sie sorgt außerdem für die Schülerbeförderung.
- (3) Die Stadt Dorsten legt für den Standort die Sach- und Personalstandards einheitlich fest. Etwaige uneinheitliche Bedingungen werden zeitnah angepasst.

§ 4**Mitwirkung der beteiligten Städte**

- (1) Die Stadt Dorsten hat die Stadt Haltern am See über alle schulorganisatorischen Maßnahmen gem. § 81 SchulG NRW rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Stadt Haltern am See hat im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes der Stadt Dorsten für die Haldenwangschule das Recht zur Stellungnahme. Hierzu legt die Stadt Dorsten alle notwendigen Unterlagen zur Ermittlung der Nettoaufwendungen bis zum 30.06. eines jeden Jahres vor. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt 14 Tage nach Erhalt der Unterlagen.
- (3) Sofern die Stadt Haltern am See Einwände gegen den Haushalts- und Finanzplan der Stadt Dorsten für die Haldenwangschule geltend macht, verpflichten sich beide Kommunen dazu, Einvernehmen über die Aufstellung der jeweiligen Haushalts- und Finanzplanung herbeizuführen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grunde versagt werden. Sollte ein Einvernehmen nicht erreicht werden können, verpflichten sich die Parteien zur Durchführung eines Schlüchtungsgesprächs, ggf. unter Beteiligung Dritter, z. B. der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle der Schulleitung im Rahmen der Zuständigkeiten des § 61 des Schulgesetzes NRW obliegt der oberen Schulaufsichtsbehörde.

- (5) Die Kooperationspartner verabreden sich einmal im Jahr unabhängig von konkretem Gesprächsbedarf zu einem Runden Tisch.

§ 5**Abrechnung des Schulkostenbeitrages**

- (1) Die Stadt Haltern am See verpflichtet sich, der Stadt Dorsten sämtliche betriebsnotwendigen Aufwendungen gemäß einer im Nachgang des abzurechnenden Kalenderjahres gefertigten Kostenaufstellung (abzüglich anzurechnender Erträge; zuzüglich Schülerfahrkosten) im Zusammenhang mit dem Bestehen und der Fortführung der Förderschule zu erstatten. Sollten sich unterjährig erhebliche Abweichungen abzeichnen, zeigt die Stadt Dorsten dies der Stadt Haltern am See unverzüglich an und stimmt das weitere Vorgehen ab.
- (2) Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit 15 % der betriebsnotwendigen Aufwendungen in Ansatz gebracht.
- (3) Sämtliche notwendigen Investitionen (Inventar, Gebäude, Außenanlagen) werden von der Stadt Dorsten finanziert und fließen mit angemessenem Zinsaufwand und Aufwand für Abschreibungen in die Abrechnung im Sinne des Absatzes 1 ein. Dies gilt auch für das zum Betriebsbeginn vorhandene Vermögen. Die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen bilden zusammen mit den betriebsnotwendigen Aufwendungen nach Abs. 1 und den Gemeinkosten nach Abs. 2 die Gesamtkosten.
- (4) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die auf die Gesamtkosten anrechenbare Erträge im Sinne des Satzes 1 nur solche Erträge sind, die für gesonderte Leistungen erzielt werden (z. B. Elternbeiträge o. ä.). Ausdrücklich nicht anrechenbar sind Erträge, die aus der Auflösung von Sonderposten (z. B. aus der Schul- und Bildungspauschale, aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes oder aus dem Programm „Gute Schule 2020“) entstehen, die dem Schulträger zur Verwendung und nach eigenem Ermessen zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen und damit als Erträge anrechenbar sind zweckgebundene und auf diese Schule bezogene Fördermittel. Sofern Zweifel bestehen, ob Erträge anrechenbar im Sinne des Satzes 1 sind, verpflichten sich die beteiligten Kommunen zu einer einvernehmlichen Lösung im Sinne dieses Vertrages. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (5) Die nach den Abs. 1 bis 2 verbleibenden Nettoaufwendungen werden auf die Stadt Dorsten und die Stadt Haltern am See entsprechend dem Verhältnis der zum 15.10. des Schuljahres aus jeder Stadt beschulten Kinder aufgeteilt. Zugewiesene Kinder aus anderen als den Partnerstädten werden in der Aufteilung nicht berücksichtigt.
- (6) Die Stadt Haltern am See leistet vierteljährlich zum 15.02., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen an die Stadt Dorsten. Die Abschlagszahlungen ergeben sich aus den gem. § 4 Abs. 2 abgestimmten Nettoaufwendungen der konsumtiven Haushaltplanung für das jeweils laufende Haushaltsjahr.
- (7) Die Abrechnungen erfolgen anhand der im Nachgang des abzurechnenden Kalenderjahres gefertigten Kostenaufstellung gem. § 5 Abs. 1 bis zum 31.05. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch die Stadt Dorsten gegenüber der Stadt Haltern am See.
- (8) Die Kostenbeteiligung nach Abs. 1 umfasst auch die Kinder aus Haltern am See, die bereits vor Inkrafttreten dieser Kooperationsvereinbarung die Haldenwangschule besuchen.

- (9) Die Kostenbeteiligung nach Abs. 1 endet für die Stadt Haltern am See erst mit der Schulentlassung der letzten Schülerinnen und Schülern aus Haltern am See, die vor dem Ende der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an der Schule aufgenommen worden sind.
- (10) Die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten finden mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 Anwendung.
- (11) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Leistung derzeit nach Rechtslage nicht der Umsatzsteuer(pflicht) unterliegt. Sollte sich durch eine Änderung der Rechtslage zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, erhöht sich das Entgelt um die jeweils gelten Umsatzsteuer. Steuernachforderungen an die Stadt Dorsten aufgrund einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt werden vom Vertragspartner ebenfalls erstattet.

§ 6

Bereitschaft zur Nachbesserung/Streitigkeiten

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Förderschule Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Kooperationspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist vorrangig das Wohl der Schule und der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG NRW die Aufsichtsbehörde einbezogen.

§ 7

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung / Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; die Umsetzung beginnt mit dem Schuljahr 2024/2025.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

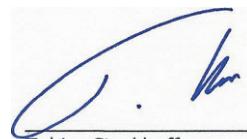
§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Dorsten, den 15.05.2024

Für die Stadt Dorsten:


Tobias Stockhoff
Bürgermeister


Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

Für die Stadt Haltern am See:


Andreas Steemann
Bürgermeister


Dirk Meussen
Dezernent

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 213-215

145 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, 06.06.2024
Dezernat 52 Domplatz 1-3, 48147 Münster
Az.: 52-500-0019065/0001.V

Errichtung und Betrieb einer Biogaserzeugungsanlage, Verbrennungsmotorenanlagen und Biomethanabfuertungsanlage mit einer CO₂ Verflüssigung gemäß Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG) in 48308 Senden, Dorfbauschaft 13 (Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 19, Flurstück 329)

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster hat der Firma Schulze Bölling Naturenergien GmbH, Dorfbauschaft 13 b, 48308 Senden mit Datum vom 05.06.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.12.2023 (Eingang BR MS am 28.07.2023, Eingang überarbeiteter Antrag 22.04.2024) gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG die - in Verbindung mit § 1 und den Nummern 8.6.3.1, 9.36, 9.1.1.2 und 1.16 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - und der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Biogaserzeugungsanlage, Verbrennungsmotorenanlagen und Biomethanabfuertungsanlage durch Gasaufbereitung und einer CO₂ Verflüssigung, zu betreiben. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 19, Flurstück 329.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018
- Die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.

Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebseigene Schweine und Rindergülle, betriebsfremder Geflügel- und Rinder- und Pferdemist).

- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 2 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb von einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde.

Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von unbehandeltem Regenwasser ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.“

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (14.06.2024) für einen Monat vom 24.06.2024 bis 23.07.2024 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden ausgelegt:

1. Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden Raum 305 – 2. OG
Ansprechpartnerin: Frau Holz (Tel.: 02597-699 304; L.Holz@senden-westfalen.de)
In der Zeit von
montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabstimmung erfolgen; eine Terminabsprache unter der o.g. Kontaktmöglichkeit ist grundsätzlich wünschenswert.
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Raum N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster
Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel.: 0251/411-1816 oder -1813 erforderlich.
Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Alexander Jacoby
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 215-216

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

146 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 6. Juni 2024 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 3. Juli 2024, 10:00 Uhr

Münster, 6. Juni 2024

Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 216

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster